

Merkblatt

1. Allgemeine Informationen

Es wird empfohlen neben den hier abgedruckten Auszügen aus dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung u. Betreuung von Kindern (BayKiBig) sich selbst über die ausführlichen Gesetzesgrundlagen zu Informieren.

Art. 28a Bay.Ki.Big.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt

2. Zweck der Erhebung

- a) Die Daten werden erhoben, damit Sie als Interessent/in einen Betreuungsplatz in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung auf der Vormerkliste geführt werden.
- b) Außerdem dienen die Daten der Jugendhilfeplanung, in diesem Fall insbesondere der Kindertagesstättenbedarfsplanung (§ 30 Ki.Ta.G).
- c) Daten über die Anmeldung in Einrichtungen außerhalb der VG Giebelstadt werden erhoben, um die Kostenausgleichsverpflichtungen der Wohnortgemeinde prüfen zu können (§ 25 KiTaG).

3. Verarbeitung und Verwendung

Daten werden im Rahmen der kommunalen Datenauswertung erhoben und zur Ermittlung des Auslastungsgrades bzw. zur örtliche Kindertagesstättenbedarfsplanung des vorhandenen gesamten Angebotes verwendet.

Ab Ende April des jew. Jahres kann daraus die endgültige Platzvergabe erfolgen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Sollten Sie einen Platz erhalten haben, verwendet die annehmende Einrichtung Ihre Daten für das weitere Aufnahmeverfahren und die interne Organisation. Wenn Sie keinen Platz erhalten haben, werden Sie ebenfalls schriftlich benachrichtigt. Dabei wird abgefragt, ob Ihre Anmeldung noch weitergeführt werden soll. Wünschen Sie das nicht, wird Ihre Anmeldung vernichtet bzw. gespeicherte Daten gelöscht.

4. Rechtsgrundlagen

s. unten



Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung u. Betreuung von Kindern (BayKiBiG)

Art. 28

Datenerhebung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 29

Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung des Staatsministeriums unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden.

Art. 30

Ausführungsverordnung

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen (Art. 13 Abs. 3),
2. den Anstellungsschlüssel, der Zahl und Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern festlegt,
3. Näheres über die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Nr. 3 und Art. 23,
4. das Abrechnungsverfahren einschließlich Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 24 Satz 2 sowie der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder und
6. den Zeitpunkt, zu dem für die Förderung maßgebliche Veränderungen wirksam werden, festzulegen.

²Vor Erlass der Ausführungsverordnung sind die Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger, Vertreter der freien und gewerblichen Träger und die kommunalen Spitzenverbände zu hören.

³Für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich zusätzlicher Leistungen nach Art. 23 und für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 4 ist Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat herzustellen.

Art. 3

Träger von Kindertageseinrichtungen

- (1) Träger von Kindertageseinrichtungen können kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein.
- (2) ¹Kommunale Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. ²Als kommunale Träger im Sinn dieses Gesetzes gelten auch selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO), juristische Personen des Privatrechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind beziehungsweise in denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben.
- (3) **Freigemeinnützige** Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.
- (4) Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen.

Art. 5

Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

- (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.
- (3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.



Art. 7

Örtliche Bedarfsplanung

¹Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. ²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. ³Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ⁴Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.

Art. 11

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

(1) ¹Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen

individuell fördern. ²Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.

(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(3) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 13

Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

(1) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. ²Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen. ²Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) fest.

Art. 14

Elternbeirat

(1) ¹Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ²Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten

Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) ¹Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ²Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Art. 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) ¹Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht.

²Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. ²Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. ³Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.



§ 80
Jugendhilfeplanung

Kindertagesstättengesetz für
Bayern

§ 8
Planung und Gewährleistung

§ 7
Bedarfsplanung

§ 8
Sicherstellung des Angebotes

